

Betriebsanweisung



Arbeitsbereich _____
Tätigkeit _____
Erstellt am _____
Unterschrift _____

Bezeichnung des Stoffes oder des Gemisches

Handelsname WIPGO 10 L

Risikohinweise für Mensch und Umwelt

Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Wasserläufe möglichst verhindern. Keine besonderen Umweltschutzmaßnahmen erforderlich.
WGK 1: schwach wassergefährdend

Schutzmaßnahmen und Anweisungen

Hygienemaßnahmen Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen.
Handschutz Bei längerem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe benutzen.

Augenschutz Schutzbrille

Atemschutz Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig.



Verhalten im Gefahrfall

Geeignete Löschmittel Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Schutzausrüstung Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Brandbekämpfung Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Erste Hilfe



Notruf 112
Ersthelfer _____
Erste-Hilfe-Einrichtungen _____

Einatmen Nach Einatmen der Brandgase, Zersetzungsprodukte oder Staub im Unglücksfall an die frische Luft gehen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.
Augenkontakt Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen. Auge weit geöffnet halten beim Spülen. Sofort während mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter den Augenlidern.
Hautkontakt Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Sachgerechte Entsorgung

200129 Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden.

Hinweise zur Entsorgung Restmengen und nicht wieder verwertbare Lösungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zuführen.
Ungereinigte Verpackungen Reste entleeren. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.